



Gemeinde Steindorf

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf (KITAS) vom: 01.08.2025





Kindertageseinrichtung- Satzung (KITAS)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 5 Abmeldung; Ausscheiden
- § 6 Ausschluss
- § 7 Krankheit; Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 8 Öffnungszeiten – Haus für Kinder
- § 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 10 Aufsichtspflicht im Haus für Kinder
- § 11 Unfallversicherungsschutz
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten



Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Steindorf (KITAS)
vom: 01.08.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Steindorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Kindertageseinrichtung besteht aus:

einem Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 BayKiBiG für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Kinder unter einem Jahr können nur in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern und mit ausreichender Begründung in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal aufgenommen werden.

§ 2 Personal

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogischen Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

1. Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.



ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres
2. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
3. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist.
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - f) Kinder, die nach Art. 35 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
5. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn ein Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind nicht benötigt wird. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern unter 2 ½ Jahren bedarf der Bedarfsanerkennung der Aufenthaltsgemeinde des betreffenden Kindes.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe. Innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
7. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Wohnsitzänderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.



DRITTER TEIL: **Abmeldung und Ausschuß**

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigat gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
- e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.



§ 7 Krankheit; Anzeige

Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen den jeweiligen Einrichtungen die Aushändigung der Belehrung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 1 der IfSG mit Unterschrift. Danach gilt folgendes:

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten - Kindertageseinrichtung

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bemessen sich am jährlichen Bedarf.
2. Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	von 7:30 – 15:00 Uhr
Freitag	von 7:30 – 14:00 Uhr
Kernzeit Kindergarten:	von 8:45 – 12:30 Uhr
Kernzeit Kinderkrippe:	von 8:45 – 11:30 Uhr

3. In der Kernzeit sind die Eingangstüren der Einrichtung geschlossen.



4. Die Eltern vereinbaren mit dem Träger eine Buchungszeit, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahren beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit abzuholen. Werden die Kinder mehrmals nicht pünktlich zum Ende der gebuchten Zeit abgeholt, müssen die Eltern die nächst höhere Buchungskategorie wählen.
5. Höherbuchungen sind nur einmal im Jahr und zwar zum 01.02 eines jeden Betreuungsjahres möglich.
6. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher angebotene Elternabende und Sprechstunden besuchen.
2. Sprechstunden finden mit der Kindergartenleiterin bzw. der Gruppenleiterin statt. Die Termine der Elternabende werden durch einen Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 10 Aufsichtspflicht im Kindergarten

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind in den Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) des Kindergartens gebracht wird. Bis dahin haben die Personensorgeberechtigten der Kinder die Aufsichtspflicht. Ihre Verantwortung endet erst dann, wenn das Kind durch die Tür des Kindergartens gegangen ist und dem Kindergartenpersonal persönlich übergeben wurde. Dies erfolgt zu den Öffnungszeiten des Kindergartens gem. § 8.
3. Das Kindergartenpersonal hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d.h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des Kindergartens. Die Kinder werden nur an berechnigte Personen persönlich zur Abholung übergeben. Eine Abholung durch Personen unter 12 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.



§ 12 Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
3. Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde Steindorf keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf (KITAS) vom 06.10.2022 außer Kraft.

Steindorf, den 01.08.2025


Wecker
Erster Bürgermeister

